

21.02.91

R - AS - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der
Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

Punkt 17 der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- 31
1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung in dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (PrHBG) einen erheblichen Teil der von den neuen

Ausgeliefert am 22. FEB. 1991

70/1/91

(noch Ziff. 1)

- 2 -

Ländern und der Treuhandanstalt geforderten rechtlichen Verbesserungen im Bereich der offenen Eigentumsfragen aufgegriffen hat. Er hält jedoch folgende weitergehende Maßnahmen für erforderlich, damit ein schneller Fortschritt bei der Lösung der offenen Eigentumsfragen erreicht werden kann:

- Kurzfristige Vorlage des Entschädigungsgesetzes, damit die Anspruchsberechtigten ihr Wahlrecht zwischen Restitution und Entschädigung ausüben können und nicht länger den Eigentumsübergang an Investoren blockieren; dabei sollte auch die Einnahmeseite des zu errichtenden Entschädigungsfonds offengelegt werden.
- Kurzfristige Vorlage einer Altschuldenregelung; dabei sollte der Berechtigte vom wirtschaftlichen Neuanfang nicht durch übermäßige Altschulden abgehalten werden.
- Möglichst genaue Definition des Begriffes "Unternehmen" in der nach § 6 Abs. 9 Vermögensgesetz zu erlassenden Rechtsverordnung, damit praktische Abgrenzungsprobleme der an dieses Merkmal geknüpften Entscheidungszuständigkeiten vermieden werden.
- Weitere Unterstützung der neuen Länder beim Aufbau der Schwerpunktbehörden Liegenschaftsdienst, Vermögensämter und Oberfinanzdirektionen mit finanziellen Mitteln und durch Abordnung qualifizierter Mitarbeiter in großer Zahl.

Im Interesse einer möglichst raschen Wirkung des vorgelegten Gesetzentwurfs im Vollzug bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß dem Gesetz Arbeitshilfen in Form von Formularmustern beigegeben werden. Zu denken ist insbesondere an Formularmuster für die Freistellung von Altlasten, die Freistellung von Restitutionsansprüchen und für die Investitionsbescheinigungen. Solche Formularmuster können zu einer raschen und zügigen Bearbeitung der Vorgänge beitragen und damit für frühe Rechtsklarheit sorgen. Damit trägt eine solche Maßnahme auch zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Ländern bei.

Um die rasche Verabschiedung des eilbedürftigen Gesetzes nicht unnötig zu verzögern, könnten solche Formularmuster auch im Rahmen der geplanten flankierenden Maßnahmen als Empfehlung an die Vollzugsbehörden gerichtet werden.

- Fz 2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Bundesregierung die Folgegesetzgebung zu der Entschädigungsfrage unverzüglich in das Gesetzgebungsverfahren einbringen sollte und daß in dieser Regelung die Kostentragungspflicht des Bundes für die Gesetzesausführung festgelegt werden sollte.

70/11/91

- 4 -

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1
Buchstabe a VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 3 Abs. 6
Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a
nach dem Wort "ohne"
das Wort "wesentliche"
einzufügen.

Begründung:

Die Beschränkung der Maßnahme auf Fälle,
in denen der Geschäftsbetrieb ohne jedwe-
de Einschränkung fortgeführt werden kann,
ist zu eng und dürfte in der Regel selbst
dann der Veräußerung eines Unternehmens
an einen Investor entgegenstehen, wenn
dies gerade auch im Interesse der Siche-
rung von Arbeitsplätzen sinnvoll ist. Die
vorgeschlagene Regelung sichert die not-
wendige Flexibilität, ohne das berechtig-
te Rückgabeinteresse des Alteigentümers
außer Betracht zu lassen.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 VermG),
Bei Nr. 7 (§§ 6 a und 6 b VermG) und
An- Artikel 2 (Investitionsgesetz)
nahme
ent-
fällt
Ziff. 5

Der Bundesrat bittet, **zu prüfen,**
durch welche neu aufzunehmenden Regelungen sicherge-
stellt werden kann, daß Widerspruch und Anfechtungskla-
ge gegen Investitionsbescheinigungen nach dem Investi-
tionsgesetz (Artikel 2) sowie gegen Entscheidungen nach
§ 3 Abs. 6, §§ 6a und 6b Vermögensgesetz (Artikel 1)
keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Mit den von der Bundesregierung vorzulegenden
Regelungen soll die aufschiebende Wirkung der
Rechtsbehelfe durch Gesetz gemäß § 80 Abs. 2
Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung ausgeschlossen
werden. Dies ist gerechtfertigt, da die sofor-
tige Vollziehung der genannten Bescheide regel-
mäßig im öffentlichen Interesse liegen wird.
Diese Bescheide dienen dem Ziel, die Voraus-
setzungen für private Investitionen in den
neuen Ländern zu schaffen. Die Verstärkung der
Investitionstätigkeit ist Grundvoraussetzung
für eine wirtschaftliche Trendwende. Ohne sie
kann eine Angleichung der Lebensverhältnisse in
den neuen Ländern nicht erreicht werden. Der
verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz für
die Restitutionsberechtigten würde durch die
vorgeschlagene Regelung nicht in Frage gestellt
werden, da diesen der Antrag gemäß § 80 Abs. 5
Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstel-
lung der aufschiebenden Wirkung bliebe.

70/4/94

- 6 -

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 2 VermG)

Ent-
fällt
bei
An-
nahme
von
Ziff. 4

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob für den Fall der Genehmigung des Verkaufs oder der Verpachtung durch die Behörde nicht die ansonsten gegebene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage durch den Berechtigten gesetzlich ausgeschlossen werden soll.

Begründung:

Die bislang vorgesehene Wirkung des Rechtsbehelfs bringt die erhebliche Gefahr einer Verzögerung des Verfahrens mit sich. Dies jedenfalls dann, wenn die **Bestandskraft der Ablehnung des Antrags** auf vorläufige Einweisung Voraussetzung der Genehmigung ist. Es sollte auch geprüft werden, ob es bei der Voraussetzung der Bestandskraft dieser Ablehnung bleiben soll. Bei den Gründen für die Genehmigung des Verkaufs oder der Verpachtung handelt es sich in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation in den neuen Bundesländern um zwingende Gründe des Allgemeinwohls.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c
sind in § 3 Abs. 6 Satz 3 die Worte "Durchführung zu
überwachen und die"
zu streichen.

Begründung:

Die zur Durchführung des Vermögensge-
setzes vorgesehene Landesbehörde wäre
überfordert, wenn sie die Durchführung
der gemeinwohlorientierten Maßnahmen
überwachen müßte.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c
sind in § 3 Abs. 6 Satz 3 nach den Worten "nicht durchführt"
die Worte "oder hiervon wesentlich abweicht"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß dieser Fall von der
gesetzlichen Regelung miterfaßt sein
soll.

70/1/91

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, wie das Gewollte klarer zum Ausdruck gebracht werden kann.

Begründung:

Nach der Begründung soll es für die Frage, ob die Rückübertragung eines Grundstücks nach § 5 Abs. 1 Buchst. d VermG wegen Einbeziehung in eine Unternehmenseinheit ausgeschlossen ist, darauf ankommen, ob bereits am 29.09.1990 ein Investitionsvorhaben konkret geplant war und ob zu diesem Zeitpunkt bereits nicht unerhebliche Aufwendungen getätigt waren.

Es erscheint zweifelhaft, ob sich der vorgesehene Gesetzestext insoweit mit der Begründung deckt. "Maßgeblicher tatsächlicher Umstand" wäre nach Absatz 1 Buchst. d die erfolgte Einbeziehung des Grundstücks in die Unternehmenseinheit. Eine Planung bewirkt jedoch, auch wenn sie bereits konkretisiert ist, noch nicht die Einbeziehung eines Grundstücks in die Unternehmenseinheit.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 3 Satz 1 VermG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht an Stelle des Begriffs "Verkehrswert" in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der Begriff "Zeitwert" verwandt werden sollte, da es einen Verkehrswert in der früheren DDR aufgrund des damaligen Wirtschafts- und Finanzsystems zum Zeitpunkt der Enteignungen nicht gab.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e (§ 6 Abs. 5 a VermG)

Zusammenhang
mit
Ziff. 13
und 16

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e ist in § 6 Abs. 5 a nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

" Wird der Anspruch auf Rückgabe nach Satz 1 Buchstabe b erfüllt, ist § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anwendbar."

Begründung:

Wird der Anspruch auf Rückgabe nach Satz 1 Buchstabe b erfüllt, könnte in Zweifel gezogen werden, ob für die Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang § 613 a BGB gilt. Diese Vorschrift geht vom Übergang eines Betriebes oder Betriebsteils "durch Rechtsgeschäft" aus, während die Rückgabe nach § 6 Abs. 5 VermG auf einem Verwaltungsakt beruht. Entsprechend der Rechtslage bei einer Spaltung nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) (BR-Drucks. 71/91) muß bei Rückgabe eines Betriebs oder Betriebsteils nach § 6 Abs. 5 a VermG der § 613 a BGB anwendbar sein. Das ist im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen.

70/1/91

Wi 11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e (§ 6 Abs. 5c Satz 3 VermG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e sind in § 6 Abs. 5c Satz 3 die Worte

"Der beim Erwerb der Beteiligung geleistete Betrag"
durch die Worte

"Die beim Erwerb der Beteiligung erbrachte Einlage
oder Vergütung"
zu ersetzen.

Begründung:

Unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollten Sacheinlagen nicht anders behandelt werden als finanzielle Transaktionen im Zusammenhang mit einer erzwungenen Beteiligung.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob der durch den Berechtigten vorzulegende Plan nicht durch einen wirtschaftlichen Sachverständigen auf seine Erfolgsaussichten überprüft werden müßte.

Begründung:

Die zur Durchführung des Vermögensgesetzes vorgesehene Landesbehörde wäre überfordert, den Sanierungsplan auf seine Erfolgsaussicht hin zu prüfen. Die Prüfung durch einen wirtschaftlichen Sachverständigen würde für die durch die Behörde zu treffende Entscheidung eine abgesicherte Grundlage darstellen.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 VermG)

Zusammenhang mit Ziff. 10 und 16

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 a Abs. 2 Satz 1 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"§ 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anwendbar."

Begründung:

Weist die Behörde vorläufig in den Besitz des zurückzugebenden Unternehmens ein, sollen nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 VermG i.d.F. des Entwurfs auf das Rechtsverhältnis zwischen den Berechtigten und dem Verfügungsberechtigten die Vorschriften über den Pacht- bzw. über den Kaufvertrag entsprechend anzuwenden sein. Beim Verkauf oder bei der Verpachtung eines Betriebes ist § 613 a BGB zu beachten. Ob diese Vorschrift ohne ausdrückliche Bezugnahme bei der vorgesehenen vorläufigen Einweisung durch die Behörde anwendbar ist, erscheint nicht zweifelsfrei, weil § 613 a BGB vom Übergang eines Betriebes oder Betriebsteils "durch Rechtsgeschäft" ausgeht, während die vorläufige Einweisung durch Verwaltungsakt erfolgt. Eine Klarstellung im Gesetzestext ist deshalb geboten.

70/11/91

- 12 -

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 2 Satz 4 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob die Stundung in geeigneten Fällen gegen Sicherheitsleistung erfolgen sollte.

Begründung:

Eine Sicherheitsleistung erscheint in geeigneten Fällen erforderlich.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 4 VermG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 a Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Vereinbarung ist der Behörde mitzuteilen."

Begründung:

Liegt bei der Behörde ein Antrag auf vorläufige Einweisung vor, muß die Behörde von einer einvernehmlichen Regelung in Kenntnis gesetzt werden.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 1 Satz 1 VermG)

Zusammenhang
mit
Ziff. 10
und 13

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 b Abs. 1 Satz 1
der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt zu ersetzen
und folgender Halbsatz anzufügen:

"§ 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend
anwendbar."

Begründung:

Die Vorschrift des § 613 a BGB gilt auch für die im Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (BR-Drucks. 71/91) vorgesehenen Spaltungen. Sie muß deshalb auch für die vergleichbaren Fälle der Entflechtung eines Unternehmens nach § 6 b VermG anwendbar sein. Der Entwurf enthält hierzu keine eindeutige Regelung. Ohne ausdrückliche Bezugnahme auf § 613 a BGB in § 6 b VermG wäre dessen Anwendung nicht gesichert, da die Entflechtung durch einen Verwaltungsakt erfolgt und deshalb, anders als eine Spaltung, kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 613 a BGB darstellt. Das Gesetz sollte deshalb die Anwendung des § 613 a BGB ausdrücklich bestimmen.

70/1/91

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob für den Fall, daß einzelne Teile eines Grundstücks verschiedenen Rechtsträgern zugeordnet werden sollen, besondere Regelungen in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 VZOG vorgesehen werden sollen.

Begründung:

Sind in einem volkseigenen Betrieb die Vermögensmassen mehrerer Unternehmen, deren Rückgabe verlangt werden kann, zusammengefaßt worden, so kann es im Rahmen der Betriebsführung auch zur Vereinigung oder sonstigen Veränderung von Grundstücken gekommen sein. Hinzu kommt, daß das Grundbuch bei volkseigenem Grundvermögen den Unterschied zwischen Grundstück als rechtlicher Einheit und Flurstück als vermessungstechnischer Einheit nicht immer klar erkennen läßt.

Unter diesen Umständen kann es sich als erforderlich erweisen, im Rahmen der Entflechtung vorhandene Grundstücke zu teilen oder doch ihre rechtliche Selbständigkeit festzustellen. Hierfür sollte die Entscheidung nach § 33 Abs. 3 VermG i.V.m. dem Übergabeprotokoll genügen, ohne daß es der für die Teilung an sich erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen (z. B. nach § 19 BauGB) bedarf.

Eine vergleichbare Regelung sieht der Entwurf in seinem Art. 6 (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 VZOG) vor.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 6 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 6 b Abs. 6 VermG der in § 11 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (BR-Drucks. 71/91) vorgesehenen Regelung anzugleichen ist.

Begründung:

Die Regelungsaufgabe des Gläubigerschutzes stimmt für § 6 b Abs. 6 VermG und für § 11 Abs. 1 SpTrUG weitgehend überein. Die Entwürfe folgen jedoch unterschiedlichen Regelungsmodellen. Während § 11 Abs. 1 SpTrUG eine uneingeschränkte gesamtschuldnerische Haftung anordnen und den Gläubigern noch nicht fälliger Verbindlichkeiten einen Anspruch auf Sicherheitsleistung einräumen will, soll in § 6 b Abs. 6 VermG die gesamtschuldnerische Haftung davon abhängen, daß ein Gläubiger keine Befriedigung erlangen kann, wobei unklar bleibt, wann diese Voraussetzung vorliegt; ein Anspruch auf Sicherheitsleistung ist hier nicht vorgesehen. Insbesondere diese Unterschiede im Gläubigerschutz erscheinen nicht gerechtfertigt.

70/11/91

- 16 -

- R 19. Zu Artikel 1 Nr. 9 a - neu -, 10, 10 a - neu -, 10 b - neu -
(§§ 22, 25, 28 Abs. 3, § 29 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob das Vermögensgesetz nicht im Auftrag des Bundes durchgeführt und hierfür neben den zuständigen Landesbehörden auch ein Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen errichtet werden sollte.

Begründung:

Die mit der Durchführung des Vermögensgesetzes und des Investitionsgesetzes beauftragten Behörden sind zur Zeit effektiv nicht in der Lage, ihre Aufgaben in der notwendigen und zügigen Weise zu erfüllen. Die hier bestehenden Schwierigkeiten sind im wesentlichen auf die mangelhafte sächliche und personelle Ausstattung - insbesondere mit geschultem Fachpersonal - zurückzuführen. Die Ausführung der mit dem Entwurf geänderten Gesetze wird durch die weitere Einführung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und - notwendigerweise - durch komplizierte und umfangreiche Regelungen noch weiter erschwert. Der zur Durchführung in Teilbereichen erforderliche wirtschaftliche Sachverstand ist praktisch noch gar nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund können die von dem Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben nur bei massiver sächlicher und personeller Hilfe insbesondere durch den Bund erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, das Vermögensgesetz im Auftrag des Bundes durchzuführen und diesem damit die Einwirkungsmöglichkeiten des Artikels 85 GG zu geben. Hierfür kommt die Errichtung eines Bundesamtes in Betracht.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 10 a - neu - (§ 28 Abs. 2 VermG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10a. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Länder können die Aufgaben der unteren Landesbehörden auch auf Dauer durch die Landratsämter oder die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wahrnehmen lassen."

Begründung:

Die Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte stellen auf längere Sicht die einzig funktionierenden Verwaltungen auf gemeindlicher Ebene dar. Es ist sehr schwierig, die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eigene untere staatliche Landesbehörden auf diesem Spezialgebiet zu schaffen. Weiter ist auch ein baldiger Wechsel der Zuständigkeit dem Bürger kaum zumutbar. Schließlich kann das Personal im Rahmen der Gebietskörperschaften dem Bedarf flexibler angepasst werden. Der bisherige Absatz 2 ist durch Zeitablauf obsolet.

70/1/91

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 31 Abs. 5 VermG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist § 31 Abs. 5 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Der Bescheid wird sofort bestandskräftig, wenn nicht der Widerruf innerhalb einer in dem Bescheid zu bestimmenden Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, vorbehalten wird."

Begründung:

Die Widerrufsmöglichkeit und die dafür vorgesehene Frist sollen im Interesse der Stellen, die den Bescheid zu vollziehen haben, aus dem Bescheid zu erkennen sein. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 31 Abs. 6 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in § 31 Abs. 6 folgender Satz angefügt werden sollte:

"Absatz 5 Satz 3 und 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Entscheidung des Schiedsgerichts bewirkt noch nicht die dingliche Rechtsänderung. Hierfür ist entweder ein Bescheid oder ein rechtsgeschäftlicher Übertragungsakt erforderlich. Dies sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich klargestellt werden.

R 23. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 34 VermG)

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "beantragt" durch das Wort "ersucht" ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

"(5) - Text wie in Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzesentwurfs -."

Begründung:

Da die Rechtsänderung durch die Entscheidung einer Behörde eintritt, genügt es, wenn das Grundbuchamt die Voraussetzungen für die Eintragung lediglich gemäß § 38 GBO prüft. Ein gesondertes Antragsrecht der Beteiligten ist nicht erforderlich.

70/1/91

Wi 24. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a₀ (§ 35 Abs. 2 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 15 folgender Buchstabe a₀ eingefügt werden sollte:

'a₀) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Vermögenswert nicht im Zuständigkeitsbereich des nach Absatz 1 zuständigen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen belegen, so gibt dieses den Antrag nach Vervollständigung der Akte aufgrund der vorhandenen Unterlagen an das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen ab, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist."

Begründung:

Die Ergänzung gewährleistet, daß der Antrag nicht auf Dauer vom Vermögensamt des letzten Wohnsitzes, sondern vor Ort bearbeitet wird. Zwar muß es beim Anmeldeprinzip des letzten Wohnsitzes bleiben, da dort die Unterlagen vornehmlich in den Fällen des Verlassens der DDR geführt wurden und das Amt des Belegenheitsortes die Information erhält, die es zur weiteren Bearbeitung benötigt. Verbleibt es hingegen bei der Entscheidungszuständigkeit des Vermögensamtes des letzten Wohnsitzes, so besteht die Gefahr, daß divergierende Entscheidungen ergehen.

Durch die Änderung wird gewährleistet, daß ein Vermögensamt letztlich über alle vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet, die in seinem Bezirk belegen sind. Ausgenommen bleiben lediglich die auf Unternehmen gerichteten Ansprüche. Durch die Konzentration auf das Belegenheitsprinzip wird vermieden, daß während des gesamten Verfahrens häufige Amtshilfeersuchen und Mitteilungen über beabsichtigte Entscheidungen ergehen müssen; vielmehr kann einheitlich entschieden werden.

R 25. Zu Artikel 1 Nr. 15 a - neu - (§ 36 Abs. 4 - neu - VermG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15 a einzufügen:

'15 a. In § 36 wird folgender Absatz angefügt:

''(4) Gegen die Entscheidungen des Landesamts nach § 25 Satz 2 findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.''

Begründung:

Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

R 26. Zu Artikel 1 Nr. 15 b - neu - (§ 37 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges dahingehend unterschieden werden sollte, daß für Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte und für die übrigen Streitigkeiten nach diesem Gesetz die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein sollen.

70/1/91

R 27. Zu Artikel 1 Nr. 15 c -neu- (§ 37 VermG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten nach dem Vermögensgesetz generell nur eine Tatsacheninstanz vorgesehen werden sollte, gegebenenfalls verbunden mit einer Zulassungsberufung.

Begründung:

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

R 28. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 38 a VermG)

Die Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in § 38 a Abs. 1 folgende Sätze angefügt werden sollten:

"Das Schiedsgericht hat in jedem Stadium des Verfahrens auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinzuwirken, eine Einigung zu protokollieren und die nach § 1044 a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung aufzunehmende Niederschrift über den Vergleich bei der Behörde niederzulegen. Einer Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder des Vergleichs bedarf es nicht; es gilt § 34. Den Antrag nach § 34 Abs. 2 stellt die Behörde."

Begründung:

Die Frage des Vollzugs eines Schiedsspruchs oder eines im schiedsgerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleichs wirft Fragen auf, die gesetzlich geklärt werden sollten.

1. Nach wohl herrschender Meinung (insbesondere in der Rechtsprechung, vgl. BGH in BB 61, 264) hat ein Schiedsspruch trotz der Gleichstellung mit einem rechtskräftigen Urteil durch § 1040 ZPO erst nach Vollstreckbarerklärung die Wirkung des § 894 ZPO, wonach Willenserklärungen, zu deren Abgabe verurteilt wurde, durch das Urteil ersetzt werden. Für den Bereich des unbeweglichen Vermögens werden die Schiedssprüche der im Entwurf vorgesehenen Schiedsgerichte häufig auf Abgabe von Grundbucherklärungen (Berichtigungsbewilligungen, Auflassungserklärungen) lauten, weshalb sich die Durchsetzung grundsätzlich nach § 894 richtet. Um in diesen Fällen nicht stets eine Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs nach §§ 1042 ff, 1046 ZPO bei den zuständigen Verwaltungsgerichten durchführen zu müssen und die angesprochene, streitige Frage für den vorliegenden Bereich zu klären, sollte eine Ergänzung des Gesetzes erfolgen. Dabei erscheint es möglich und im Interesse der Beschleunigung sinnvoll, auf die gerichtliche Vollstreckbarerklärung zu verzichten. Angesichts der in § 38 a Abs. 2 des Entwurfs vorgeschriebenen Besetzung des Schiedsgerichts erscheint dies vertretbar. Falls diese Auffassung nicht geteilt wird, sollte die Behörde anstelle der Verwaltungsgerichte - für die eine solche Tätigkeit völlig fremd ist - für die Vollstreckbarerklärung zuständig sein; die dann notwendige "Umsetzung" des Schiedsspruchs in einem Bescheid der Behörde erscheint jedoch überflüssig.

70/1191

2. Auch die Frage der Ersetzung formbedürftiger Erklärungen (insbesondere einer Auflassung) durch einen schiedsgerichtlichen Vergleich ist in der Literatur streitig; insoweit liegt keine höchstrichterliche Stellungnahme vor. Ob § 127 a BGB generell auch auf den schiedsgerichtlichen Vergleich anwendbar ist, erscheint fraglich. Um insoweit alle Zweifel zu beseitigen, erscheint es sinnvoll, auch für einen schiedsgerichtlichen Vergleich auf die Vollstreckbarerklärung zu verzichten und klarzustellen, daß sich der Vollzug des Schiedsspruchs bzw. des Vergleichs (soweit ein solcher notwendig ist) nach § 34 richtet und insbesondere die Behörde (und weder das Schiedsgericht noch die beteiligten Parteien) den Antrag beim Grundbuchamt zu stellen hat.

R 29. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 1 BlnVG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"In der Bescheinigung ist eine Frist für die Durchführung des Vorhabens festzusetzen. Sie ist unter der Auflage zu erteilen, daß in den Veräußerungsvertrag eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach das Grundstück oder Gebäude zurückfällt, wenn die Investitionsbescheinigung unanfechtbar gemäß § 1 d widerrufen worden ist (Rückfallklausel)."

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Frist durch die Behörde zu bestimmen ist.

R 30. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Anstelle der Veräußerung eines Grundstücks kann der gegenwärtig Verfügungsberechtigte auch ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellen oder Teil- oder Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) begründen und veräußern. Ist ein Erbbaurecht bestellt worden, so kann der Berechtigte anstelle der Rückgabe des Grundstücks die Zahlung des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts hatte. Ist Teil- oder Wohnungseigentum begründet worden, so kann der Berechtigte auf die Rückübertragung der nicht veräußerten Miteigentumsanteile und die Zahlung eines Geldbetrags nach § 3 für veräußertes Teil- oder Wohnungseigentum verzichten und stattdessen die Zahlung des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Begründung des Teil- oder Wohnungseigentums hatte."

70/1/91

Begründung:

- a) In Satz 1 wird klargestellt, daß nicht nur die Begründung von Teileigentum, sondern auch dessen Veräußerung zulässig sein soll.

Ist Teileigentum begründet und sind einzelne Teileigentumseinheiten veräußert worden, so soll nach den Intentionen des Entwurfs dem Berechtigten ein Wahlrecht zustehen. Soweit Teileigentum veräußert worden ist, kann dies nicht rückübertragen werden. In diesen Fällen gewährt § 3 dem Berechtigten einen Anspruch auf den Erlös. Soweit Teileigentum nicht veräußert ist, kann der Berechtigte die Rückübertragung verlangen (§ 3 Abs. 1 VermG). Der Berechtigte soll aber, wie die Begründung zeigt, auch die Möglichkeit haben, auf eine Rückübertragung des Eigentums oder, soweit eine Veräußerung stattgefunden hat, die Auskehr des Erlöses zu verzichten und stattdessen Zahlung des Verkehrswertes des Grundstücks im Zeitpunkt der maßgeblichen Rechtsänderung zu verlangen. Dies wird durch die vorgeschlagene Neufassung klargestellt.

- b) Nach § 1 Abs. 2 BInvG liegen besondere Investitionszwecke auch vor, wenn ein Vorhaben für die Deckung eines erheblichen Wohnbedarfs der Bevölkerung geeignet ist. Die Begründung von Wohnungseigentum und dessen Veräußerung erlaubt in besonderem Maß die Mobilisierung von Kapital für Zwecke des Wohnungsbaus. Es ist daher auch diese Form der Verwertung des Grundstücks zuzulassen.

Wi 31. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 a Abs. 5 BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 3 in § 1 a Abs. 5 die Sätze 2 und 3 gestrichen werden sollten.

Begründung:

Nach gegenwärtiger Rechtslage wird der Alteigentümer nach Bestandskraft der entsprechenden Verwaltungsakte in sein Eigentum ex nunc wieder eingesetzt oder bei Unmöglichkeit der Restitution mit dem Verkehrswert zu diesem Zeitpunkt entschädigt. Eine Auskehr von in der Zeit des Vermögensentzuges gezogenen Früchten findet nicht statt. Der Entwurf sieht in den Fällen einer Vermietung oder Verpachtung nach dem Investitionsgesetz eine solche Auskehr vor. Dies stellt einen Vorteil für den Alteigentümer dar, dessen Vermögensgegenstand Objekt derartiger Rechtsgeschäfte geworden ist. Diese Bevorzugung begegnet zwar keinen Bedenken, sie ist jedoch auch nicht geboten.

Mit der entsprechenden Auskehrungspflicht wird jedoch das Verfahren erheblich belastet. Es muß davon ausgegangen werden, daß Alteigentümer bereits vor Abschluß entsprechender Verträge, im Zweifel auch im Wege gerichtlichen Rechtsschutzes, Einfluß zu nehmen versuchen. Bei zusammenhängend bewirtschafteten Komplexen wird auch die Errechnung eines Nettomietzinses erheblichen Aufwand machen und einen möglichen Streitstoff darstellen. Um das vorrangige Ziel des Gesetzentwurfes zu erreichen, muß daher von einer Auskehrung der erzielten Einnahmen abgesehen und der Alteigentümer auf die allgemeinen Rückübertragungs- und Entschädigungsrechte verwiesen bleiben.

70/1/91

R 32. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 c Abs. 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 1 c Abs. 1 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"dies gilt entsprechend für den Ausbau einer vorhandenen Betriebsstätte in einem Gebäude der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 33. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 e BInvG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 1 e Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

"daß anstelle der Veräußerung des Grundstücks eine Maßnahme nach § 1 Abs. 4 möglich wäre."

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 4 und Klarstellung des Gewollten.

R 34. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 2 Abs. 1
die Worte "Der Landrat, bei einer kreisfreien Stadt der
(Ober-) Bürgermeister,"
durch die Worte "Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt"
zu ersetzen.

Begründung:

Die gegenwärtige Fassung folgt dem
bisherigen Text, ist aber zu eng an
das DDR-Kommunalverfassungsgesetz
gebunden. Keine inhaltliche Änderung.

Wi 35. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Für die Anhörung der Gemeinde ist eine angemessene
Frist vorzusehen, die nicht mehr als einen Monat
betragen darf."

Begründung:

Die Anhörung der Gemeinde kann zu einer
disfunktionalen Verzögerung der Verfahren füh-
ren. Deshalb sollte eine angemessene Frist von
maximal einem Monat vorgesehen werden.

R 36. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 3 und 4 BInvG) und
Artikel 3 (§ 2 Abs. 2 Grundstücksverkehrsverordnung - GVVO)

- a) In Artikel 2 Nr. 4 ist § 2 Abs. 3 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Investitionsbescheinigung nach § 1 ersetzt die Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977 (GBl. 1978 I S. 73), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1167) fortgilt. § 2 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsverordnung gilt entsprechend."

- b) In Artikel 2 Nr. 4 ist § 2 Abs. 4 zu streichen.

c) In Artikel 3 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Das Grundbuchamt darf aufgrund eines nach Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts eine Eintragung in das Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Es darf nicht mehr eintragen, wenn die zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß gegen die Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist und dieser aufschiebende Wirkung hat. Die zuständige Behörde hat dem Grundbuchamt die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs sowie das Entfallen der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mitzuteilen. Ist die Genehmigung vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden, so kann das Grundbuchamt vor der Eintragung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Wirksamkeit der Genehmigung verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Genehmigung infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Satz 2 oder aus sonstigen Gründen nicht wirksam ist."

Begründung:

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft in das Grundbuch eingetragen werden kann, ist für die Grundbuchführung von erheblicher Bedeutung und hat in der Praxis bereits zu großen Schwierigkeiten geführt. Sie sollte aus rechtssystematischen Gründen

70/11/91

und aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Grundstücksverkehrsverordnung geregelt werden. Dadurch kann die Regelung wesentlich einfacher und verständlicher gefaßt werden. In § 2 BInvG genügt dann eine Verweisung auf die Regelung in der Grundstücksverkehrsverordnung. Darüber hinaus läßt die im Entwurf vorgeschlagene Regelung offen, unter welchen Voraussetzungen das Grundbuchamt eine vor dem 3. Oktober 1990 erteilte Genehmigung zu beachten hat.

Die vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 GVVO lehnt sich an die bewährte Regelung in § 23 Abs. 1 BauGB an. In Satz 2 wird klargestellt, daß das Grundbuchamt nur dann nicht eintragen darf, wenn sich aus der Mitteilung ergibt, daß ein Rechtsbehelf eingelegt ist und dieser aufschiebende Wirkung hat. Geht eine Mitteilung der zuständigen Behörde über das Entfallen der aufschiebenden Wirkung ein, so kann das Grundbuchamt eintragen. Dementsprechend ist in Satz 3 auch die Mitteilungspflicht der zuständigen Behörde ausgestaltet.

Mitteilungen nach Satz 3 sind auch erforderlich, wenn die Genehmigung vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden ist (z.B. in den Fällen des § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche, wenn die Eintragung in das Grundbuch noch nicht stattgefunden hat).

Die Frage, ob ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt ist, kann sachgerecht nur durch die zuständige Behörde beantwortet werden. Auf die Sonderregelung nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BInvG soll deshalb verzichtet werden. In den dort erwähnten Fällen hat das Grundbuchamt schon nach geltendem Recht durch eine Zwischenverfügung auf eine Beseitigung der Bedenken hinzuwirken (Horber/Demharter, Anhang zu § 13 GBO Anm. 9 b). Es wird in der Regel eine Bestätigung der zuständigen Behörde über das Fortbestehen der Wirksamkeit der Genehmigung verlangen.

Allerdings sollte den Grundbuchämtern ein Maßstab an die Hand gegeben werden, in welchen Fällen eine vor dem 3. Oktober 1990 erteilte, nach Art. 19 Satz 1 des Einigungsvertrages fortwirkende Genehmigung für die Eintragung genügt. In diesen Fällen wird, schon im Hinblick auf § 7 der Verordnung zur Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche, häufiger mit einem Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zu rechnen sein, sofern nicht ein Rückübertragungsanspruch, etwa nach § 4 Abs. 2 VermG, im Grundsatz ausgeschlossen ist.

R 37. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 a BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in § 3 Abs. 1 a BInvG die Worte "Ersatz des Wertes" durch die Worte "Ersatz des Verkehrswertes" ersetzt werden sollten.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 38. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b in § 4 Abs. 2 Satz 2 die Worte "im Bundesanzeiger" durch das Wort "öffentlich" ersetzt werden und ob in Satz 3 a.a.O. die Worte "im Bundesanzeiger" gestrichen werden sollten.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung verzögert das Verfahren überaus und ist sachlich nicht zwingend geboten.

R 39. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe e (§ 4 Abs. 4 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe e ist § 4 Abs. 4 Satz 2
wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, nach Anhörung des jeweils betroffenen Landes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzustellen, in welchem der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dieser Zeitpunkt eingetreten ist."

Begründung:

Der Bundesminister der Justiz sollte diese Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Landes treffen.

R 40. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5 Satz 1 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist in § 5 Satz 1
das Wort "Über"
durch die Worte "Streitigkeiten über"
zu ersetzen.

Begründung:

In § 5 sollte in Satz 1 durch das Voranstellen des Wortes "Streitigkeiten" klargestellt werden, daß die ordentlichen Gerichte nur im Streitfall über die Höhe eines Anspruchs nach § 3 sowie in den Fällen des § 1 a Abs. 5 zu entscheiden haben.

R 41. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5 Satz 3 BInvG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist § 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In diesen Fällen kann die Berufung nur eingelegt werden, wenn sie durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist."

Begründung:

Die in § 5 Satz 3 vorgeschlagene erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für die übrigen Streitigkeiten nach dem Investitionsgesetz sollte entfallen, da der gerichtliche Rechtsschutz in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten grundsätzlich in erster Instanz gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist, wie sich aus § 48 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl. I, 2809) ergibt, nur in besonderen gewichtigen Angelegenheiten u.a. der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung, der Planung und Errichtung von Verkehrseinrichtungen wie Flugplätze, Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen vorgesehen. Um vergleichbar gewichtige Angelegenheiten handelt es sich jedoch bei den möglichen Streitigkeiten nach dem Investitionsgesetz nicht. Vielmehr spricht die Beibehaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der ortsnäheren Verwaltungsgerichte für eine schnellere Entscheidung.

§ 131 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht vor, daß die Berufung für besondere Rechtsgebiete durch Bundesgesetz von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen die Berufung zuzulassen ist, ergeben sich aus § 131 Abs. 2 VwGO. Im Interesse der Straffung des Verfahrens sollte für die Streitigkeiten nach dem Investitionshilfegesetz die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden.

R 42. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 6 BInvG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 6 BInvG durch eine Regelung darüber ergänzt werden sollte, in welcher Weise eine Sicherheitsleistung beendet werden kann, wenn sie zum Schutz eines Berechtigten nicht mehr erforderlich ist.

Begründung:

Nach § 6 Satz 4 BInvG kann ein Vertrag über eine Bankgarantie zugunsten eines zunächst nicht feststehenden Berechtigten nur mit Zustimmung des Berechtigten aufgehoben werden. Wird über den Anspruch eines Antragstellers im Rahmen des VermG ablehnend entschieden, so ist kein Berechtigter vorhanden, der die zur Beendigung der Sicherheitsleistung notwendige Erklärung abgeben könnte. Es muß deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, die Sicherheitsleistung und damit die finanzielle Belastung des Verfügungsberechtigten zu beenden.

70/1/91

R 43. Zu Artikel 3 (§ 1 GVVO)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 1 der Grundstücksverkehrsverordnung wie folgt gefaßt werden sollte:

"§ 1
Grundsätze

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) bezeichneten Gebiet bedürfen die in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Rechtsgeschäfte einer Grundstücksverkehrsgenehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn ein Versagungs- oder Aussetzungsgrund nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche in der Fassung vom 11. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2162) nicht vorliegt."

Begründung:

Die GVVO enthält in § 1 eine allgemeine, auf die sozialistischen Verhältnisse zugeschnittene Zielbestimmung und besagt an keiner Stelle, wann die Genehmigung erteilt werden muß. Es erscheint angemessen, die Zielbestimmung auf den Grund der Aufrechterhaltung der GVVO zu beschränken und zugleich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung erteilt werden muß.

R 44. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 GVVO)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob in Artikel 3 der § 2 Abs. 1 wie folgt gefaßt werden sollte:

"(1) Einer Genehmigung bedürfen

- a) die Veräußerung eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber,
- b) die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts an einem Grundstück und der schuldrechtliche Vertrag hierüber."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

70/1/91

R 45. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Gesetz über die Unterbrechung von
Gesamtvollstreckungsverfahren)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Wirkung der Unterbrechung

Die Unterbrechung bewirkt eine befristete Aussetzung des
Verfahrens zum Zwecke

1. der Sanierung durch Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung einer natürlichen oder juristischen Person sowie einer nicht-rechtsfähigen Personengesellschaft,
2. der Sanierung eines Unternehmens, Betriebs oder Betriebsteils durch dessen Übertragung auf einen anderen Rechtsträger."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 46. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 6 sind in § 1 Abs. 1
nach den Worten "Artikel 21 und 22 des Einigungs-
vertrages"
ein Komma und die Worte "nach diesen Vorschriften"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung des § 1 Abs. 1 erscheint erforder-
lich, da für die Feststellung des Eigentümers
auch in den Fällen ein dringendes Bedürfnis be-
steht, in denen das Kommunalvermögensgesetz vom
6. Juli 1990 nicht anwendbar ist. Aus den Rege-
lungen in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, c und d sowie
Abs. 2 kann entnommen werden, daß auch der bishe-
rige Entwurf davon ausgeht, daß die Feststellung
auch in den Fällen möglich sein soll, in denen
der Eigentumsübergang allein **auf Grund der Artikel 21**
und 22 des Einigungsvertrags (ohne Verbindung mit
dem Kommunalvermögensgesetz) erfolgte.

Fz 47. Zu Artikel 6 (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 VZOG)

Bei
An-
nahme
ent-
fallen

Ziffern 48,
49, 52
und 53

a) In Artikel 6 ist § 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 werden die Worte

"ist vorbehaltlich der Regelung des § 4 zuständig...
... übertragen sind."

durch die Worte

"ist vorbehaltlich der Regelung des § 4 der Ober-
finanzpräsident der Oberfinanzdirektion
zuständig, in der der Vermögensgegen-
stand ganz oder überwiegend belegen
ist. Der Oberfinanzpräsident kann ge-
eignete Personen seiner Behörde mit
der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauf-
tragen."

ersetzt.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Oberfinanzpräsident wird
ermächtigt, Ländern und Gemeinden bei
Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs
zur Strukturanpassung der Wirtschaft
oder zur Durchführung des Gesetzes zur
Regelung offener Vermögensfragen Eigen-
tum an Grundstücken des Finanzvermögens
im Vorgriff auf die gesetzliche

Regelung des Artikels 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 des Einigungsvertrages zu übertragen. Die übertragenen Grundstücke sind zur Anrechnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung in Anschreibungen nachzuweisen. Der Bedarf ist dann unabweisbar, wenn den jeweiligen Gebietskörperschaften keine anderen geeigneten Grundstücke zur Verfügung stehen."

cc) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

dd) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, bestimmt der Bundesminister der Finanzen den zuständigen Oberfinanzpräsidenten."

b) In Artikel 6 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte
"oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 erläßt die
zuständige Stelle"
durch die Worte
"oder eine sonstige Vermögenszuordnung erläßt
der zuständige Oberfinanzpräsident"
zu ersetzen.

70/1/91

Begründung:

Die Wirtschaftsentwicklung leidet am stärksten unter der mangelnden Verfügbarkeit von Grundstücken. Insbesondere muß den Gemeinden eine erweiterte Möglichkeit eröffnet werden, über Grundstücke des Finanzvermögens zu verfügen. Dies dient insbesondere dem Interessenausgleich im Rahmen des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen, welches gerade auch Bestandteil des Einigungsvertrages ist.

§ 9 Abs. 2 und § 21 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen setzen einen nicht zu knapp bemessenen Bestand von Ersatzgrundstücken voraus, die nach allgemeiner Meinung nur aus dem Finanzvermögen kommen können.

Die Konzentration der Entscheidungsbefugnis auf den Oberfinanzpräsidenten dient der Klarheit des Verfahrens.

§ 1 Abs. 3 entfällt durch die Neufassung von § 1 Abs. 1.

§ 1 Abs. 4 entfällt wegen der umfassenden Kompetenzzuweisung in § 1 Abs. 1 und 2.

R 48. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

Entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 47 Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob die Feststellungs-
entscheidung nicht ausschließlich durch die Oberfinanz-
direktion getroffen werden sollte.

Begründung:

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Auffassung, daß der Präsident der Oberfinanzdirektion sowohl die Interessen des Bundes als auch des Landes vertreten und damit die Gewähr für eine die Interessen wahrende Entscheidung bietet, wird geteilt. Außerdem bringt die Konzentration bei der Oberfinanzdirektion eine Entlastung der Treuhandanstalt mit sich.

Eine solche Regelung würde nachvollziehende Änderungen in Absatz 2 (s. nachfolgend), Absatz 4 und 5 sowie in § 2 Abs. 1 des Entwurfes VZOG erfordern. Auch müßte geregelt werden, daß bei dem Präsidenten der Treuhandanstalt eingereichte Anträge an die Oberfinanzdirektion ohne weiteren Antrag weitergeleitet werden.

70/1/91

R 49. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VZOG)

Entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 47

In Artikel 6 sind in § 1 Abs. 1 Nr. 1
die Worte "der Präsident der Treuhandanstalt oder eine
von ihm zu ermächtigende Person"
durch die Worte "die Treuhandanstalt"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift regelt, welche
Behörde im Sinne von § 1 Abs. 4
VwVfG zur Ausführung der in § 1
Abs. 1 genannten Vorschriften
zuständig ist. Diese Behörde
erläßt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1
einen feststellenden Verwal-
tungsakt. Dies soll durch die
Änderung verdeutlicht werden.
Die bisherige Fassung kann den
unrichtigen Eindruck erwecken,
als ob der Präsident der Treu-
handanstalt oder die von ihm
ermächtigte Person nicht als
Behörde, sondern als Privatper-
son zuständig sein sollte, den
feststellenden Verwaltungsakt zu
erlassen. Die geänderte Fassung
stellt klar, daß die Zuständig-
keit gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1
GG auf die Treuhandanstalt über-
tragen wird. Welche Person in-
nerhalb der Anstalt zuständig
ist, richtet sich nach der in-
ternen Geschäftsverteilung.

Wi 50. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 6 ist in § 1 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 Nr. 2 zu bestimmen."

Begründung:

Oberfinanzdirektionen bestehen noch nicht durchgängig in den neuen Ländern und sind voraussichtlich nicht kurzfristig zu reibungslos funktionierenden Verwaltungseinheiten aufzubauen. Durch die gesetzliche Festschreibung eines bestimmten Entscheidungsträgers können ungewollte Verwaltungsengpässe entstehen, die dann zu einem weiteren Investitionshemmnis führen würden.

Durch die Verordnungsermächtigung wird es der Landesregierung ermöglicht, eine dem jeweiligen Aufbaustand in den Ländern entsprechende Stelle, beispielsweise das Landesfinanzministerium, zu bestimmen. Auf die Weise wird ein reibungsloser Vollzug des Vermögenszuordnungsgesetzes sichergestellt.

Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

R 51. Der Bundesrat bittet, folgende Anregung zu prüfen:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte in Artikel 6 § 1 Abs. 1 klargestellt werden, in welcher Funktion die Oberfinanzdirektion tätig werden soll.

Die Oberfinanzdirektion ist sowohl Bundes- als auch Landesbehörde, der Oberfinanzpräsident ist zugleich Bundesbeamter und Landesbeamter (§§ 8 und 9 Finanzverwaltungsgesetz, Art. 108 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 GG). Weist der Bundesgesetzgeber der Oberfinanzdirektion oder dem Oberfinanzpräsidenten Verwaltungskompetenzen zu, so kann er es nicht im unklaren belassen, ob diese als Landesbehörden oder als bundeseigene Mittelbehörden im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG tätig werden sollen. Eine Klarstellung ist schon wegen der gegebenenfalls erforderlichen Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG notwendig, aber auch wegen der Frage, gegen wen eine verwaltungsgerichtliche Klage nach § 78 Abs. 1 VwGO zu richten ist.

R 52. Als zuständige Stelle sollte nicht der Oberfinanzpräsident als Einzelperson, sondern die Oberfinanzdirektion als Behörde genannt werden. Der Zusatz, wonach der Oberfinanzpräsident eine andere Person zur Entscheidung ermächtigen kann, ist überflüssig. Wer im konkreten Fall die Entscheidung trifft, richtet sich nach der internen Geschäftsverteilung der Behörde.

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 47

R 53. Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 2 VZOG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 47

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob § 1 Abs. 2 VZOG
wie folgt gefaßt werden sollte:

"(2) Die Oberfinanzdirektion wird ermächtigt, Ländern
und Gemeinden bei Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs zur
Strukturanpassung der Wirtschaft oder zur Durchführung des
Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen Eigentum an
Grundstücken des Finanzvermögens im Vorgriff auf die ge-
setzliche Regelung zu Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2
Satz 1 des Einigungsvertrages zu übertragen. Die
übertragenen Grundstücke sind zur Anrechnung im Rahmen der
gesetzlichen Regelung in Anschreibungen nachzuweisen. Der
Bedarf ist dann unabweisbar, wenn den jeweiligen Gebiets-
körperschaften keine anderen geeigneten Grundstücke zur
Verfügung stehen."

Begründung:

Die Wirtschaftsentwicklung leidet am stärksten unter der
mangelnden Verfügbarkeit von Grundstücken. Deshalb muß
auch den Gemeinden eine erweiterte Möglichkeit eröffnet
werden, über Grundstücke des Finanzvermögens zu verfügen.
Dies dient dem Interessenausgleich im Rahmen des Gesetzes
zur Regelung offener Vermögensfragen, und damit einem
Bestandteil des Einigungsvertrages.

§ 9 Abs. 2 und § 21 des Gesetzes zur Regelung offener Ver-
mögensfragen setzen einen nicht zu knapp bemessenen Be-
stand von Ersatzgrundstücken voraus, die nach allgemeiner
Meinung nur aus dem Finanzvermögen kommen können.

70/1/91

R 54. Zu Artikel 6 (§ 2 Abs. 1 VZOG)

In Artikel 6 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"In diesen Fällen wird der Bescheid sofort bestandskräftig, wenn nicht der Widerruf innerhalb einer in dem Bescheid zu bestimmenden Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, vorbehalten wird."

Begründung:

Beruhet der Bescheid auf einer Einigung der Beteiligten, so sollte im Hinblick auf § 3 Abs. 1 VZOG die Möglichkeit geschaffen werden, den Bescheid möglichst rasch bestandskräftig werden zu lassen. Ein Rechtsmittelverzicht ist nach der Rechtsprechung erst nach Zustellung des Bescheides möglich und muß daher jeweils gesondert erklärt werden. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung sollte daher eine dem § 31 Abs. 5 Satz 4 VermG entsprechende Sonderregelung geschaffen werden.

R 55. Zu Artikel 6 (§ 2 Abs. 2 VZOG)

In Artikel 6 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Ist Gegenstand des Bescheides ein Grundstück oder ein Gebäude, so sind diese in dem Bescheid gemäß § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen; die genaue Lage ist anzugeben. Wird ein Grundstück einem Berechtigten nur teilweise zugeordnet, so ist dem Bescheid ein Plan beizufügen, aus dem sich die neuen Grundstücksgrenzen ergeben. § 113 Abs. 4 Baugesetzbuch ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Für die Bezeichnung eines Grundstücks oder Gebäudes sollte die in § 28 GBO vorgeschriebene Form zwingend sein. Im übrigen sprachliche Verbesserung. Die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 Baugesetzbuch dient der parallelen Bearbeitung des Bescheides und der Grenzvermessung.

70/1191

- 52 -

R 56. Zu Artikel 6 (§§ 3 und 4 VZOG)

a) In Artikel 6 ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Ist Gegenstand des Bescheides ein Grundstück oder Gebäude oder ein Recht an einem Grundstück oder Gebäude, so ersucht die zuständige Stelle das Grundbuchamt um Eintragung der insoweit in dem Bescheid getroffenen Feststellungen, sobald der Bescheid bestandskräftig geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 soll das Ersuchen dem Grundbuchamt erst zugeleitet werden, wenn das neu gebildete Grundstück vermessen ist; die Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Plan ist von der nach § 1 zuständigen Behörde zu bestätigen."

b) In Artikel 6 ist § 3 Abs. 2 Satz 3 zu streichen.

c) In Artikel 6 sind in § 4 Abs. 3
vor den Worten "Abs. 2 und 3"
die Worte "Abs. 1 Satz 2,"
einzufügen.

Begründung:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VZOG entspricht, abgesehen von sprachlichen Änderungen, dem bisherigen § 3 Abs. 1 VZOG. Auf die Erwähnung des § 38 GBO wird verzichtet, da sich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aus der Bezeichnung als Ersuchen ergibt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt die Fälle des § 2 Abs. 2 Satz 2 VZOG. Das Grundbuchamt kann die Eintragung bereits nach allgemeinen Grundsätzen erst vollziehen, wenn das Vermessungsergebnis vorliegt. Zu regeln ist lediglich der Zeitpunkt der Vorlage des Ersuchens in diesem Fall sowie die Frage, wie die Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Bescheid nachgewiesen werden kann. Da die Eintragung ohnehin erst nach Durchführung der Vermessung erfolgen kann, soll auch mit dem Ersuchen insoweit bis zum Vorliegen des Vermessungsergebnisses zugewartet werden. Dann kann auch die Bestätigung der Übereinstimmung des Vermessungsergebnisses mit dem Plan unmittelbar mit dem Ersuchen verbunden werden.

Die Änderung des § 4 Abs. 3 ist eine Folgeänderung.

Wi 57. Zu Artikel 6 (§ 3 Abs. 1 VZOG)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob und inwieweit sichergestellt werden kann, daß die Grundbucheintragung auch schon vor Bestandskraft des Bescheides über den Vermögensübergang erfolgen kann. Da dies wirtschaftlich nur sinnvoll ist, wenn die Eintragung im Falle der Aufhebung des Bescheids durch gerichtliche Entscheidung nicht rückgängig gemacht werden muß, müßte in § 3 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach ab dem Zeitpunkt der Grundbucheintragung an die Stelle eines Anspruchs auf Rückübertragung oder Grundbuchberichtigung ein Anspruch auf Auszahlung des Veräußerungserlöses oder auf Entschädigung in Geld tritt.

70/1/91

Begründung:

Zwar sind bereits im Gesetzentwurf zur Verfahrensverkürzung das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen und die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG vorgesehen. Gleichwohl besteht noch die Gefahr einer Verfahrensverzögerung, die oft den Ausfall möglicher Investitionen bewirken wird. Schon das vorgesehene neue Verfahren vor Erlaß des Bescheids wird zu Verzögerungen von Investitionen führen, die durch die Notwendigkeit, die Klagefrist und gegebenenfalls sogar die rechtskräftige Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abzuwarten, entscheidend verlängert werden. Dabei ist auch zu bedenken, daß sich die Entscheidungsträger auf allen Ebenen (THA - OFD - OVG - Grundbuchamt) erst im Aufbau befinden und eine unverzügliche Entscheidung in allen Fällen ohnehin nicht erwartet werden kann.

R 58. Zu Artikel 6 (§ 3 Abs. 4 - neu - VZOG)

In Artikel 6 ist in § 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Gebühren für die Grundbuchberichtigung oder die Eintragung im Grundbuch aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 werden nicht erhoben."

Begründung:

Anpassung an die vergleichbare Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensgesetzes.

R 59. Zu Artikel 6 (§ 4 VZOG)

- a) In Artikel 6 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1
nach den Worten "in der Hand der Treuhandanstalt befinden"
die Worte "oder befunden haben"
einzufügen.
- b) In Artikel 6 sind in § 4 Abs. 1 Satz 1
nach den Worten "§ 11 Abs. 2"
ein Komma und die Worte "§ 23"
einzufügen.
- c) In Artikel 6 ist in § 4 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Befinden sich bei Erlaß des Bescheides nicht mehr sämtliche Anteile der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt, so sind die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft anzuhören."

Begründung:

- a) Der Zuständigkeitsbereich der Treuhandanstalt für einen feststellenden Bescheid erscheint zu eng umschrieben, da ein Bedürfnis für die Feststellung des Grundvermögens einer durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft auch dann besteht, wenn die Treuhandanstalt zwischenzeitlich Anteile an der neu entstandenen Kapitalgesellschaft veräußert hat. Um die vereinfachte Form der "Zuweisung" von Grundvermögen tatsächlich für alle in Betracht kommenden Fälle zu ermöglichen, erscheint es angemessen und notwendig, den Zuständigkeitsbereich entsprechend zu erweitern.

- b) Aus den gleichen Gründen ist - im wesentlichen zur Klarstellung - in Absatz 1 klarzustellen, daß nicht nur der Vermögensübergang auf die kraft Gesetzes zum 1. Juli 1990 entstandenen Kapitalgesellschaften zu einem Bescheid der Treuhandanstalt ermächtigt, sondern auch der zum gleichen Zeitpunkt erfolgte Vermögensübergang auf die durch Umwandlungserklärung entstandenen Kapitalgesellschaften, für die durch § 23 Treuhandgesetz die entsprechende Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 angeordnet wurde. Damit keine Zweifel bei der Anwendung des Zuständigkeitsbereichs entstehen, erscheint es sinnvoll, § 23 ausdrücklich aufzuführen.
- c) Es erscheint angemessen, in den Fällen, in denen die Anteile an den neuen Kapitalgesellschaften nicht mehr allein der Treuhandanstalt zustehen, die Anhörung der durch einen solchen Bescheid möglicherweise in ihren Rechten (eventuell mittelbar) betroffenen Personen anzuordnen. Da bei einer GmbH im Gegensatz zur AG die Gesellschafter unschwer festzustellen sind, erscheint die vorgeschlagene Differenzierung notwendig und sachgerecht.

R 60. Zu Artikel 6 (§ 5 VZOG)

In Artikel 6 ist § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5
Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Eine Berufung kann nur eingelegt werden, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist."

Begründung:

Die in § 5 vorgeschlagene erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz sollte entfallen, da der gerichtliche Rechtsschutz in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten grundsätzlich in erster Instanz gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Verwaltungsgerichte ausgeübt wird. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist, wie sich aus § 48 VwGO i.d.F. des Gesetzes vom 17.12.1990 (BGBl. I, 2809) ergibt, nur in besonderen gewichtigen Angelegenheiten u.a. der Energieversorgung, der Abfallbeseitigung, der Planung und Errichtung von Verkehrseinrichtungen wie Flugplätze, Eisenbahnstrecken, Bundesfernstraßen vorgesehen. Um vergleichbar gewichtige Angelegenheiten handelt es sich jedoch bei den möglichen Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz nicht. Vielmehr spricht die Beibehaltung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der ortsnäheren Verwaltungsgerichte für eine schnellere Entscheidung.

70/11/91

(noch Ziff. 60)

- 58 -

§ 131 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht vor, daß die Berufung für besondere Rechtsgebiete durch Bundesgesetz von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen die Berufung zuzulassen ist, ergeben sich aus § 131 Abs. 2 VwGO. Im Interesse der Straffung des Verfahrens sollte für die Streitigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz die Berufung von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht werden.

R 61. Zu Artikel 9 (Überleitungsbestimmungen)

a) In Artikel 9 sind in Satz 2
die Worte "Genehmigungen und Bescheinigungen"
durch die Worte "Genehmigungen, Bescheinigungen und Übergabeprotokolle"
zu ersetzen.

b) In Artikel 9 ist folgender Satz anzufügen:

"Übergabeprotokolle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Kommunalvermögensgesetzes erstellt wurden, sind wirksam."

Begründung:

Die Wirksamkeit der Übergabeprotokolle muß weiter sichergestellt sein.

R 62. Zu Artikel 9 a - neu - (Änderung der Grundbuchordnung)

Der Bundesrat bittet, zu prüfen, ob nach Artikel 9 folgender Artikel 9 a eingefügt werden sollte:

'Artikel 9. a

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

Nach § 124 wird folgender § 125 angefügt:

"§ 125

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. **August 1990** (BGBl. 1990 II S. 385) genannten Gebiet frühere Grundbücher von anderen als den grundbuchführenden Stellen aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen des Grundbuchrechts über die Einsicht in das Grundbuch und die Erteilung von Abschriften hiervon entsprechend. Über die Gewährung von Einsicht oder die Erteilung **von Abschriften entscheidet der Leiter** der Stelle oder ein von ihm hierzu ermächtigter Bediensteter. **Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt gegeben. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat.**

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundakten, die bei den dort bezeichneten Stellen aufbewahrt werden."

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, daß der unmittelbare unkomplizierte Zugriff auf archivierte geschlossene Grundbücher nicht sicher gewährleistet, aber für die geordnete Abwicklung der offenen Vermögens- und Eigentumsfragen unentbehrlich ist.

70/1/91

- 60 -

B

63. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundge-
setzes keine Einwendungen zu erheben.